

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 100**  
**(Bereich südlich Sundweg und nördlich Autobahn A1,**  
**beidseitig Gewerbestraße und Industriestraße)**  
**der Stadt Heiligenhafen nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27.06.2024 beschlossen, für den Bereich südlich Sundweg und nördlich Autobahn A1, beidseitig Gewerbestraße und Industriestraße den Bebauungsplan Nr. 100 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 27.06.2024 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 100 sowie der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**19.Juli 2024 bis einschließlich 23.August 2024**

während der Dienststunden im Fachbereich 4 – Bauen (Zi. 215),  
Rathaus, Markt 4, 23774 Heiligenhafen öffentlich aus.

Ein Lageplan ist nebenstehend abgebildet.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.heiligenhafen.de](http://www.heiligenhafen.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei einer Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat aber hätte geltend machen können.

Heiligenhafen, den 10.07.2024  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister  
Bauverwaltung  
In Vertretung:

gez.: Stephan Karschnick

(Stephan Karschnick)  
Erster Stadtrat

# ÜBERSICHTSPLAN

M 1:2.500

